

**Abteilung für Finanz- und Handelspolitik**

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/4  
Himmelfortgasse 4-8  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 197  
1045 Wien  
Telefon 01/501 05-DW  
Telefax 01/501 05-259  
E-Mail: Fhp@wko.at  
Internet: <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom    Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
FHP 12/03/Z/MB  
Dr. Peter Zacherl

Durchwahl    Datum  
DW 4460 31.03.2003

**Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Kuba**

Die Wirtschaftskammer Österreich gibt zu dem mit Note vom 20.02.2003 GZ. 04 2962/4-IV/4/03 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kuba zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen folgende Stellungnahme ab:

Der Abschluss eines solchen Abkommens wird von der Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich begrüßt, da dies zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der beiden Vertragsstaaten beitragen wird. Da sich der Entwurf weitgehend an den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens ausrichtet, ergeben sich somit auch keine grundsätzliche Bedenken gegen diesen Vertragsentwurf.

Zu Art. 5 - Betriebsstätte:

Die für Bauausführungen und Montagen vorgesehene Betriebsstättenfrist von 12 Monaten ist OECD-konform, sodass dieser zugestimmt werden kann. Die Einbeziehung von Dienstleistungen und Beratungsleistungen in die fiktive Betriebsstättenbesteuerung kann insoweit akzeptiert werden, als hierdurch bei der Einordnung dieser Einkünfte Qualifikationskonflikte hinsichtlich der Anwendung des Art. 12 (Lizenzgebühren) vermieden werden. Die relevante Frist sollte jedoch hier in Abweichung vom kubanischen Vorschlag nicht 6 sondern 12 Monate betragen, wie bei den Bauausführungen und Montagen. Bei den Bauausführungen und Montagen sollten ferner die Überwachungsleistungen in diese Regelung einbezogen werden.

Zu Art. 7 - Unternehmensgewinne:

Im Abkommen selbst oder in einer protokollarischen Anmerkung sollte dafür Vorsorge getroffen werden, dass einer Bauausführung und Montage und bei den damit zusammenhängenden Überwachungsleistungen nur solche Gewinne zugerechnet werden dürfen, die das Ergebnis dieser Tätigkeit selbst darstellen. Andere Tätigkeiten, die unabhängig davon vom Hauptsitz oder von einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder von einer dritten Person erbracht werden, einschließlich der Lieferung von Maschinenanlagen oder die Planungskonstruktion oder sonstige technische Leistungen, sollten demnach nicht in die Betriebsstätteinkünfte einzurechnen sein.

Zu Art. 10 - Dividenden

Hier soll dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht bei Portfolio-dividenden von 15 % (österreichischer Vorschlag) eingeräumt werden. Schachteldividenden sollten laut österreichischem Vorschlag bei einem Beteiligungsverhältnis von mindestens 10 % keiner

Quellenbesteuerung unterliegen. Nach dem kubanischen Vorschlag wird die Quellensteuer bei einer qualifizierten Beteiligung von 25 % auf 5 % abgesenkt.

Der kubanische Vorschlag ist zwar OECD-konform, doch sollte im Verhandlungsweg darauf gedrungen werden, Schachteldividenden entsprechend dem österreichischen Vorschlag ab einer Beteiligung von 10 % quellensteuerfrei zu stellen. Bei den Portfoliodividenden wäre ein niedriger Quellensteuersatz als 15 % wünschenswert.

#### Zu Art. 11 - Zinsen

Nach kubanischem Vorschlag sollen Zinsen einer Quellensteuer in Höhe von 10 % unterworfen werden. Eine Quellensteuerfreiheit ist lediglich für Zinsen im öffentlichen Bereich sowie für Zwischenbankzinsen und Zinsen aus Exportförderungskrediten vorgesehen. Nach kubanischem Vorschlag sollen auch alle nach innerstaatlichem Recht des Quellenstaates als Kapitaleinkünfte geltenden Einkünfte unter den Zinsbegriff fallen.

Der kubanische Vorschlag ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich abzulehnen. Zinsen sollen grundsätzlich quellensteuerfrei gestellt werden, da entsprechend der österreichischen Anrechnungspraxis (Art 24 des DBA-Entwurfes) ausländische Quellensteuern höchstens bis zu der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen ESt (KöSt) angerechnet werden können, wodurch bei Berücksichtigung von Fremdfinanzierungskosten in der Regel ein Teil der Quellensteuern nicht angerechnet werden kann, weil die auf die (Netto)Einkünfte entfallende österreichische Steuer weit geringer ist, als die von den (Brutto)Zinsen einbehaltene ausländische Quellensteuer. Es ist weiters nicht begründbar, weshalb alle nach innerstaatlichem Recht des Quellenstaates als Kapitaleinkünfte anzusehenden Einkünfte einer Quellenbesteuerung unterliegen sollen. Dieser Ausweitung des Zinsbegriffes kann

nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich nicht zugestimmt werden.

#### Zu Art. 12 - Lizenzgebühren

Sicher wäre es wünschenswert und vorteilhaft, bei den Lizenzgebühren eine Quellensteuerfreiheit im Abkommen sicherzustellen, weil dies den Know-how Transfer auch zum Vorteil Kubas beleben würde. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass Kuba ein Entwicklungsland ist und ein Quellensteuersatz von 5 von Hundert keine unüberwindliche Hürde darstellt, zumal die Republik Österreich anderen Staaten auch schon höhere Quellenbesteuerungsrechte eingeräumt hat. Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens sollte jedenfalls an dem kubanischen Wunsch einer niedrigen Quellenbesteuerung von Lizenzgebühren nicht scheitern.

Begrüßt wird, dass die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen nicht in den Lizenzartikel aufgenommen wurde, obwohl dies nach dem OECD-Musterabkommen zulässig wäre. Wünschenswert wäre, die EDV-Software in diesem Artikel oder im Protokoll klarstellender Weise zu berücksichtigen.

#### Art. 22 - Andere Einkünfte

Nicht zugestimmt wird der Bestimmung im Abs. 1 wonach Einkünfte, die nicht ausdrücklich in anderen Artikeln behandelt werden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft auch im Quellenstaat besteuert werden dürfen. Dieses subsidiäre Quellensteuergerecht kann zu Rechtsunsicherheiten und Qualifikationskonflikten führen.

Zu Art. 24 - Vermeidung der Doppelbesteuerung

Dem österreichischen Vorschlag (Abs. 1 lit. c) wonach Dividenden aus Schachtelbeteiligungen unabhängig vom Beteiligungsausmaß steuerbefreit sein sollen, wird ausdrücklich zugestimmt. Ebenso zugestimmt wird dem kubanischen Vorschlag (Abs. 4) der einen tax sparing credit vorsieht.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fidelis Bauer  
Abteilungsleiter